

**Beschlussvorlage**  
**BV/2020/0224**



**Beratungsfolge und Sitzungstermine**

N 06.02.2020 Bau- und Werksausschuss  
Ö 27.02.2020 Stadtrat

**Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 des  
Abwasserbetriebes – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert**

**Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Abwasserbetriebes –  
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert wird mit dem von Wirtschaftsprüfer Dipl.-  
Kfm. Markus Hafner, Saarbrücken, geprüften Ergebnis wie folgt festgestellt:**

Bilanzsumme: 74.603.698,82€

Erträge: 9.905.344,61 €

Aufwendungen: 9.080.219,69 €

Jahresgewinn: 825.124,92 €

Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von 825.124,92 € ist wie folgt zu behandeln:

Tilgung des Verlustvortrages: 417.480,71 €

Vortrag auf neue Rechnung: 407.644,21 €

## **Erläuterungen**

### **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 des Abwasserbetriebes – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert**

Seit dem 01.01.2007 wird die Abwasserentsorgung der Mittelstadt Sankt Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig.

Dies bedeutet, dass für den Abwasserbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist.

Der Jahresabschluss ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 03. Mai 2018 wurde Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Markus Hafner, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 beauftragt.

Die Prüfung fand im Zeitraum Dezember 2019 bis Januar 2020 statt.

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 825 ab; gegenüber dem **Wirtschaftsplan 2018**, der einen Jahresgewinn in Höhe von T€ 318 vorsah, beträgt die Ergebnisverbesserung rd. T€ 507. Grund für die deutliche Ergebnisverbesserung im Vergleich zur Planung sind im Wesentlichen, der Anstieg Umsatzerlöse um T€ 252, die niedrigeren Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (-T€ 148) sowie der geringere Materialaufwand (-T€ 110). Der Anstieg der Umsatzerlöse (+ T€ 252) entfällt vor allem mit T€ 171 auf ein höheres Schmutzwassergebührenaufkommen, bedingt durch einen im Vergleich zur Planung um Tcbm 53 höheren Frischwasserverbrauch (aufgrund des heißen Sommers) sowie mit T€ 79 auf ein höheres Niederschlagswassergebührenaufkommen, bedingt durch eine größere abflusswirksame versiegelte Fläche (insbesondere bei den Privaten). Die im Vergleich zur Planung geringeren Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (-T€ 148) resultieren neben geringeren Fremdkapitalzinssätzen aus einer zeitlich späteren sowie einer im Vergleich zur Planung deutlich niedrigeren Kreditaufnahme aufgrund der Verschiebung / Nichtumsetzung von geplanten Investitionsprojekten (teilweise bedingt durch Personalfluktuation). Der niedrigere Materialaufwand (-T€ 110) ist hauptsächlich auf geringere Unterhaltungsaufwendungen durch den Bauhof (-T€ 84) sowie auf geplante, jedoch nicht durchgeführte Unterhaltungsaufwendungen an als Vorfluter genutzten Gewässern zurückzuführen.

Die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum **Wirtschaftsjahr 2017** in dem ein Jahresverlust in Höhe von -T€ 549 erwirtschaftet wurde, beträgt + T€ 1.360. Hauptgrund für die deutliche Ergebnisverbesserung ist der Anstieg der Umsatzerlöse (+T€ 1.202) vor allem bedingt durch die Erhöhung der Gebührensätze. Der Anstieg des Aufkommens aus der Schmutzwassergebühr beträgt T€ 481 und entfällt mit T€ 340 auf die Erhöhung Gebührensatzes von 3,03 €/ cbm auf 3,23 €/cbm sowie mit T€ 141 auf die Erhöhung des Frischwasserverbrauchs (infolge der trockenen Witterung). Die Erhöhung des Aufkommens aus der Niederschlagswassergebühr beträgt T€ 718 und ist mit T€ 709 nahezu ausschließlich auf die Erhöhung des Gebührensatzes von 0,60 €/ qm auf 0,73 € / qm zurückzuführen.

Neben der Erhöhung der Umsatzerlöse hat insbesondere der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (-T€ 174) sowie der Rückgang des Materialaufwands (-T€ 51) zur Verbesserung des Jahresgewinns in 2018 beigetragen. Ursächlich für die geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind vor allem die im Vergleich zum Vorjahr um T€ 112 geringeren Abgangsverluste im Zuge von Investitionsmaßnahmen sowie die um T€ 63 niedrigeren Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt St. Ingbert. Der niedrigere Materialaufwand (-T€ 51) ist neben höheren Unterhaltungsaufwendungen an Fremdfirmen hauptsächlich auf geringere Unterhaltungsaufwendungen des Bauhofes (-T€ 102) sowie einen geringeren EVS-Beitrag für das Jahr 2018 infolge eines niedrigeren Frischwasserverbrauches (Bemessungsgrundlage für die Berechnung des EVS-Beitrages 2018 ist der Frischwasserbrauch des Jahres 2016) zurückzuführen. Die Ergebnisverbesserungen wurden nur zu einem sehr geringen Teil (+T€ 67) durch die höheren Abschreibungen (+T€ 41) sowie die höheren Zinsaufwendungen (+T€ 26) kompensiert.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 1.800 (Vorjahr T€ 3.039, Plan 2018 T€ 8.524 – einschl. T€ 4.559 Reste aus Vorjahren) getätigt. Die planmäßigen Tilgungsleistungen der Darlehen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2018 auf T€ 1.764 (ohne Umschuldung T€ 498). Finanziert wurden diese Ausgaben neben Zuwendungen und Kanalbau-und Erschließungsbeiträgen in Höhe von T€ 73, durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 2.291 sowie die Inanspruchnahme von vorhandenen liquiden Mittel (-T€ 1.199), die sich dadurch von T€ 2.138 auf T€ 939 vermindert haben.

Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 50 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2% erhöht. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 84 % (Vorjahr 86%) durch langfristige Finanzmittel gedeckt. Der statische Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) hat sich aufgrund der noch nicht erfolgten Darlehensaufnahme von rd.109% auf rd.100% verbessert.

Der **Jahresgewinn** in Höhe von T€ 825 wird in Höhe von T€ 417 mit dem Verlustvortrag verrechnet; der restliche Betrag in Höhe von T€ 408 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Prüfungsgesellschaft hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Ein Vertreter der Prüfungsgesellschaft ist zu der Sitzung eingeladen und steht für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

**Anlagen:**

Exemplar Entwurf Prüfbericht 2018

---

**Prüfungsbericht**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018**

**und**

**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018**

**Eigenbetrieb Abwasserbetrieb**

**der Stadt St. Ingbert,  
St. Ingbert**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes</b>	<b>1</b>
<b>C. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>4</b>
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung	4
<b>D. Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	<b>5</b>
I. Vermögenslage	5
II. Finanzlage	8
III. Ertragslage	9
<b>E. Prüfungsdurchführung</b>	<b>10</b>
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	10
III. Unabhängigkeit	11
<b>F. Feststellung zur Rechnungslegung</b>	<b>12</b>
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
1. Wesentliche Geschäftsvorfälle	12
2. Bewertungsgrundlagen	13
3. Zusammenfassende Beurteilung	13
<b>G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags</b>	<b>13</b>
I. Feststellungen nach § 53 Haushaltsgundsätzgesetz	13
II. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	13
<b>H. Schlussbemerkung</b>	<b>13</b>

**Anlagen** (separates Verzeichnis)

## Abkürzungsverzeichnis

EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsyste
KAG	Kommunalabgabengesetz
KSVG	Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland
LfU	Landesamt für Umweltschutz und Arbeitssicherheit, Saarbrücken
LHS	Landeshauptstadt Saarbrücken
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWG	Saarländisches Wassergesetz

Hinweise: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten  
Angaben in Klammern betreffen grundsätzlich das Vorjahr

## **A. Prüfungsauftrag**

1. In der Stadtratssitzung der Stadt St. Ingbert vom 06. April 2017 wurde ich zum Abschlussprüfer des

**Eigenbetriebes  
Abwasserbetrieb  
der Stadt St. Ingbert, St. Ingbert**

(nachstehend auch "Eigenbetrieb", "Betrieb" oder „Unternehmen“ genannt)

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 bestellt. Die Werkleitung des Betriebes hat mich aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 06. April 2017 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

2. Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, meine als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Ich verweise ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt". Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

## **B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes**

3. Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht habe ich folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

#### **Prüfungsurteile:**

"Ich habe den Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt St. Ingbert bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

4. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

5. Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit der Eigenbetriebsverordnung und ergänzend den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

6. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.
7. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrund satzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
8. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

9. Das Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

10. Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
11. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
12. Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus
  - identifizieren und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
  - gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben;
  - beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
  - ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung seiner Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf

der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmensfähigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt;
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

## **C. Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung**

13. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halte ich die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.
14. Die Werkleitung stellt den Geschäftsverlauf und die Lage wie folgt dar:
  - Die Werkleitung erläutert den Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes im Berichtszeitraum. Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 825 ab.
  - Hauptgrund für die deutliche Ergebnisverbesserung ist der Anstieg der Umsatzerlöse bedingt durch die Erhöhung der Gebührensätze. Mit Wirkung zum 1.1.2018 wurde die, seit dem 1.1.2012 geltende Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,03 €/ cbm auf 3,23 €/cbm sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,6 €/qm auf 0,73 €/qm erhöht.
  - Der Anstieg des Aufkommens aus der Schmutzwassergebühr beträgt T€ 481 und entfällt mit T€ 340 auf die Erhöhung Gebührensatzes von 3,03 €/ cbm auf 3,23 €/cbm sowie mit T€ 141 auf die Erhöhung des Frischwasserverbrauchs (infolge der trockenen Witterung). Die Erhöhung des Aufkommens aus der Niederschlagswassergebühr beträgt T€ 718 und ist mit T€ 709 nahezu ausschließlich auf die Erhöhung des Gebührensatzes von 0,60 €/ qm auf 0,73 € / qm zurückzuführen.

- Weitere Gründe für die deutliche Ergebnisverbesserung im Vergleich zur Planung sind im Wesentlichen der geringere Materialaufwand sowie der niedrigere sonstige Aufwand.
  - Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 1.800 getätigt. Die planmäßigen Tilgungsleistungen der Darlehen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2018 auf T€ 1.764 (ohne Umschuldung T€ 498). Finanziert wurden diese Ausgaben neben Zuwendungen und Kanalbau- und Erschließungsbeiträgen in Höhe von T€ 73, durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 2.291 sowie die Inanspruchnahme von vorhandenen liquiden Mitteln.
  - In der Gebührenkalkulation sind erstmals (kalkulatorische) Abschreibungen berücksichtigt, deren Höhe, über den dreijährigen Kalkulationszeitraum betrachtet, durchschnittlich um T€ 144 über den auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten berechneten Abschreibungen liegen.
  - Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasser- verbrauches, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung des EVS-Beitrages sowie den Ergebnissen der anstehenden Zustandsbewertung des Kanalnetzes, die auf Basis der vorliegenden Neuverfilmung des Netzes erfolgt und voraussichtlich zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird sowie von der Entwicklung der Rechtsprechung bestimmt.
  - Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben.
15. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Betriebes im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Ich halte diese Darstellung für plausibel.

## **D. Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

### **I. Vermögenslage**

16. Die Vermögenslage des Betriebes erläutere ich im Folgenden anhand der Bilanz sowie der langfristigen Kapitalstruktur. In der Strukturbilanz wurden die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
<b>Aktiva</b>					
<b>Anlagevermögen</b>					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.451	1,9	1.506	2,0	-55
Sachanlagen	71.736	96,2	71.962	94,8	-226
	<b>73.187</b>	<b>98,1</b>	<b>73.468</b>	<b>96,8</b>	<b>-281</b>
<b>Umlaufvermögen</b>					
Forderungen aus/gegen					
Lieferungen und Leistungen	441	0,6	262	0,3	179
Stadt (Liquidität)	939	1,3	2.138	2,8	-1.199
Sonstige	37	0,0	0	0,0	37
	<b>1.417</b>	<b>1,9</b>	<b>2.400</b>	<b>3,2</b>	<b>-983</b>
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>74.604</b>	<b>100,0</b>	<b>75.868</b>	<b>100,0</b>	<b>-1.264</b>
<b>Passiva</b>					
<b>Eigenkapital</b>	<b>30.962</b>	<b>41,5</b>	<b>30.137</b>	<b>39,7</b>	<b>825</b>
<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>12.583</b>	<b>16,9</b>	<b>12.780</b>	<b>16,9</b>	<b>-197</b>
<b>Fremdkapital</b>					
langfristig- und mittelfristig					
kurzfristig aus/gegenüber					
Kreditinstituten	20.230	27,1	22.134	29,2	-1.904
Lieferungen/Leistungen	9.405	12,6	9.142	12,0	263
Stadt St. Ingbert	613	0,8	826	1,1	-213
Stadtwerken	300	0,4	315	0,4	-15
Sonstige	103	0,1	104	0,1	-1
Rückstellungen	380	0,5	383	0,5	-3
	<b>28</b>	<b>0,0</b>	<b>47</b>	<b>0,1</b>	<b>-19</b>
	<b>31.059</b>	<b>41,6</b>	<b>32.951</b>	<b>43,4</b>	<b>-1.892</b>
<b>Summe der Passiva</b>	<b>74.604</b>	<b>100,0</b>	<b>75.868</b>	<b>100,0</b>	<b>-1.264</b>

- Das **immaterielle Vermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 55 vermindert. Dies ergibt sich aus Zugängen von T€ 0 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 55.
- Das **Sachanlagevermögen** einschließlich der Anlagen im Bau hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 226 vermindert. Diese Entwicklung resultiert aus Investitionen von T€ 1.800 (inkl. Umbuchungen), (netto) Anlagenabgängen von T€ 2 und Abschreibungen von T€ 2.024. Die Schwerpunkte der Investitionen in die fertigen Anlagen lagen u.a. auf den Baumaßnahmen (vgl. Anlage Nr. III).
  - Kanalsanierung „Kohlenstraße“ mit T€ 30,
  - Kanalsanierung „Prälat-Göbel-Straße“ mit T€ 30,
  - Kanalsanierung „Willi-Graf-Straße“ mit T€ 86,
  - Kanalhausanschlüsse mit T€ 185.

In die Anlagen im Bau wurden 985 T€ investiert. Zu den einzelnen Investitionen wird auf den Anhang der Gesellschaft verwiesen.

- Die Forderungen aus **Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen ausstehende Abwassergebühren und Kanalherstellungsbeiträge. Mit T€ 379 bestehen die For-

derungen gegenüber den Stadtwerken St. Ingbert aus dem Einzug der Schmutzwasser-gebühren als Geschäftsbesorger und mit T€ 53 gegenüber Dritten aus der Veranlagung der Niederschlagswassergebühren. Darüber hinaus bestanden Forderungen aus Kanalherstellungsbeträgen/Hausanschlüssen (T€ 9) gegenüber privaten Dritten. Die Forderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr stichtagsbedingt erhöht.

20. Gegenüber **der Stadt Ingbert** bestanden zum Bilanzstichtag Forderungen von T€ 939 (T€ 2.138) aus dem bei der Stadt geführten Verrechnungskontos zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
21. Das **Eigenkapital** hat sich im Berichtsjahr 2018 um den erwirtschafteten Jahresgewinn von T€ 825 erhöht. Insgesamt ergibt sich zum Bilanzstichtag einschließlich des Vorjahresverlustes ein Gewinnvortrag von T€ 408.
22. Die Entwicklung der **Ertragszuschüsse** resultiert aus Zugängen von T€ 73 und Auflösungen von T€ 270. Bei den Zugängen handelt es sich im Wesentlichen um Kanalherstellungsbeiträge von T€ 37 sowie mit T€ 36 um Landeszwendungen im Zuge der Erneuerung der Straßendecke im Rahmen der Baumaßnahme „Elversberger Straße“.
23. Die **langfristigen Verbindlichkeiten** beinhalten die Bankdarlehen soweit die Restlaufzeit größer als fünf Jahre ist.
24. Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr stichtagsbedingt vermindert und betreffen im Wesentlichen mit T€ 561 private Dritte aus Baumaßnahmen.
25. Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt** betreffen im Wesentlichen mit T€ 236 Verbindlichkeiten aus der Verwaltungskostenerstattung, mit T€ 60 aus Leistungen des Bauhofes.
26. Die **Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken** betreffen im Wesentlichen mit T€ 102 Verbindlichkeiten aus der Zählerablesung und dem Inkasso der Schmutzwassergebühren (Geschäftsbesorgung).
27. Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten im Wesentlichen mit T€ 198 Rückerstattungsansprüche der Gebührenzahler aus der Schmutzwassergebühr sowie mit T€ 182 Verbindlichkeiten aus vereinnahmten Mitteln aus der Aktion Wasserzeichen, die im Rahmen des städtischen Förderprogramms zur Entsiegelung, Versickerung, Regenwassernutzung und Dachbegrünung verwendet werden sollen.
28. Die **Rückstellungen** betreffen mit T€ 7 den Jahresabschluss 2018, mit T€ 21 interne Abschlussarbeiten für den Zeitraum 2016 bis 2018.
29. Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete **langfristige Kapitalstruktur** ergibt folgendes Bild:

	31.12.2018		31.12.2017	
	T€	%	T€	%
Sachanlagen und Immaterielles Vermögen	60.604	97,7	60.688	96,2
<b>langfristiges Vermögen</b>	<b>60.604</b>	<b>97,7</b>	<b>60.688</b>	<b>96,2</b>
Zur Finanzierung standen zur Verfügung				
Eigenkapital	30.962	49,9	30.137	47,8
langfristige Verbindlichkeiten > 5 Jahre	20.229	32,6	22.134	35,1
<b>langfristiges Kapital</b>	<b>51.191</b>	<b>82,5</b>	<b>52.271</b>	<b>82,9</b>
<b>Unterdeckung</b>	<b>9.413</b>	<b>15,2</b>	<b>8.417</b>	<b>13,3</b>

30. Das langfristige Vermögen wird nicht vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt. Es besteht eine Unterdeckung i. H. v. T€ 9.413. Die Eigenkapitalquote an der um die Zuschüsse bereinigten Bilanzsumme beträgt rund 49,9% (Vorjahr = 47,8%) und ist als angemessen zu bezeichnen.

## II. Finanzlage

31. Die Veränderung der Liquidität sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der folgenden **Kapitalflussrechnung** aufgezeigt:

	2018		2017	
	T€			
<b>1. Mittelzufluss aus der Ifd.</b>				
<b>Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)</b>				
Jahresergebnis	825		-549	
Abschreibungen	2.079		2.038	
Auflösung Sonderposten/Zuschüsse	-270		-267	
Veränderungssaldo Rechnungsabgrenzung	2		114	
Anlagenabgänge				
<b>Cashflow</b>	<b>2.636</b>		<b>1.336</b>	
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	-19		8	
Veränderung Forderungen u. anderer Aktiva	-216		-51	
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und anderer Passiva	-110		-69	
Zinsaufwendungen	758		732	
<b>Liquiditätsveränderung</b>		<b>3.049</b>		<b>1.956</b>
<b>2. Mittelabfluss aus der Investitions-tätigkeit (investiver Bereich)</b>				
Investitionen	-1.800		-3.093	
Zugang Investitionszuschüsse	73		201	
<b>Liquiditätsveränderung</b>		<b>-1.727</b>		<b>-2.892</b>
<b>3. Mittelabfluss aus der Finanzierungs-tätigkeit (Finanzierungsbereich)</b>				
Darlehnsaufnahme	0		4.100	
Zinsen	-758		-732	
Darlehenstilgungen	-1.763		-1.536	
<b>Liquiditätsveränderung</b>		<b>-2.521</b>		<b>1.832</b>
<b>4. Gesamte Liquiditätsveränderung</b>		<b>-1.199</b>		<b>896</b>

32. Der positive Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit und die Mittel aus dem Finanzierungsbereich waren nicht ausreichend zur Finanzierung der (Netto-) Investitionen. Im Ergebnis wurde die Liquidität um T€ 1.199 abgebaut. Der Eigenbetrieb war in 2018 und auch bis zum Ende meiner Prüfung jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.
33. Diese Liquiditätsveränderung zeigt sich bei den flüssigen Mitteln wie folgt:

	2018	2017
	T€	T€
Finanzmittelbestand 1. Januar	2.138	1.242
Finanzmittelbestand 31. Dezember	939	2.138
<b>Veränderung der Liquidität</b>	<b>- 1.199</b>	<b>+ 896</b>

### III. Ertragslage

34. Die Ertragslage des Eigenbetriebes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2018	2017	Verände- rung*)
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	9.889	8.688	1.201
Sonstige betriebliche Erträge	16	2	14
Materialaufwand	5.706	5.757	51
Abschreibungen	2.079	2.038	-41
Sonstige Aufwendungen	537	711	174
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.583</b>	<b>184</b>	<b>1.399</b>
Zinsergebnis	-758	-733	-25
<b>Jahresergebnis</b>	<b>825</b>	<b>-549</b>	<b>1.374</b>

\*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung

35. Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2018 einen Jahresgewinn in Höhe von T€ 825 (Vorjahr: T€ -549) Die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen durch die höheren Umsatzerlöse und die geringeren sonstigen Aufwendungen begründet.
36. Bei der Entwicklung der **Umsatzerlöse** ist zu beachten, dass die Gebührensätze gegenüber dem Vorjahr erhöht wurden. Die Schmutzwassergebühr wurde von 3,03 €/cbm auf € 3,23/cbm erhöht, ferner war ein Anstieg des Frischwasserverbrauches zu verzeichnen. Die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr ist durch die Erhöhung des Gebührensatzes von 0,60 €/ qm auf 0,73 € / qm begründet. Zur Entwicklung der Gebühren und der zugrundeliegenden Mengen vgl. Anlage Nr. VII.
37. Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus einer Versicherungsleistung von T€ 12 und mit T€ 3 aus der Auflösung von Rückstellungen.
38. Der **Materialaufwand** beinhaltet mit T€ 5.221 (Vorjahr: T€ 5.245) hauptsächlich den einheitlichen Verbandsbeitrag des EVS. Darüber hinaus werden hier die Aufwendungen zur Unterhaltung des Abwasserleitungsnetzes gezeigt, die sich gegenüber dem Vorjahr erhöht haben (T€ 280 gegenüber T€ 206 im Vorjahr) und die Leistungen des städtischen Betriebshofes (T€ 205 gegenüber T€ 307 im Vorjahr). Zur Entwicklung des einheitlichen Verbandsbeitrages vgl. Anlage Nr. VII.

39. Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt in Höhe von T€ 388 (T€ 450), die Inkassogebühr und Kosten für die Verbrauchsabrechnung durch die Stadtwerke von T€ 104 (103), Prüfungs- und beratungskosten von T€ 8 (T€ 10) und die Abgangsverluste von T€ 2 (T€ 114). Die Verminderung der Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr resultiert aus rückläufigen Abgangsverlusten und Verwaltungskostenbeiträgen.
40. Das **Finanzergebnis** stellt sich wie folgt dar:

	2018	2017
	T€	T€
Zinsaufwendungen (Stadt)	4	0
Zinsaufwendungen (Darlehen)	754	733
<b>Gesamt</b>	<b>-758</b>	<b>-733</b>

Das Zinsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht verschlechtert. Bei den langfristigen Darlehen ergab sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zinslast bedingt durch die Aufnahme eines Darlehns im Vorjahr. Zur Zusammensetzung vgl. ergänzend Anlage VIII.

## E. Prüfungsdurchführung

### I. Gegenstand der Prüfung

41. Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.
42. Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für meine Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Eigenbetriebsverordnung. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.
43. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

### II. Art und Umfang der Prüfung

44. Meine Prüfung habe ich in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.
45. Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

46. Grundlage meines risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die ich anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteile. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins und dessen Wirksamkeit ergänzen ich durch Prozessanalysen, die ich mit dem Ziel durchführe, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie mein Prüfungsrisiko einschätzen zu können.
47. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher mein Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.
48. Mein Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:
- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
  - Entwicklung des Anlagevermögens (Investitionen) und der Zuschüsse,
  - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
  - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
  - Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostische Angaben.
49. Ich habe meine Prüfung in den Monaten Dezember 2019 und Januar 2020 in den Geschäftsräumen des Betriebes und in meinem Büro durchgeführt. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Betriebes zum 31. Dezember 2017. Er wurde unverändert am 07. Februar 2019 durch den Werksausschuss festgestellt.
50. Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.
51. Der Eigenbetrieb ist gemäß § 12 der Betriebssatzung verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und diesen nach § 124 KSVG sowie der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen. Nach § 124 Abs. 3 KSVG hat sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken. Bei meiner Prüfung wurden demnach auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Den notwendigen Fragenkatalog nach IDW PS 720 habe ich in der Anlage VIII. wiedergegeben.

### **III. Unabhängigkeit**

52. Bei meiner Abschlussprüfung habe ich die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

## **F. Feststellung zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

53. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.
54. Als zusammenfassendes Ergebnis meiner Prüfung, die sich auf
- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
  - die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
  - die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
  - die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller großenabhangigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
  - die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, habe ich den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

### **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

#### **1. Wesentliche Geschäftsvorfälle**

55. Gegenstand des Betriebes ist die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Stadt St. Ingbert, insbesondere die Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar sowie die Erfüllung aller übrigen, der Stadt St. Ingbert aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung obliegenden Pflichten.
56. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018 ist insgesamt durch einen hohen Anteil an Sachanlagen und durch einen Gewinn T€ 825 (Vorjahr: Verlust T€ 549) gekennzeichnet. Hauptgrund für die deutliche Ergebnisverbesserung ist der Anstieg der Umsatzerlöse bedingt durch die Erhöhung der Gebührensätze. Weitere Gründe für die deutliche Ergebnisverbesserung sind im Wesentlichen, der geringere Materialaufwand und die geringeren sonstigen Aufwendungen. Zum Bilanzstichtag verfügt der Betrieb einschließlich des Jahresüberschusses 2017 per Saldo über einen Gewinnvortrag von T€ 408.

Die Finanzlage ist durch einen positiven Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gekennzeichnet. Der positive Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit und die Mittel aus dem Finanzierungsbereich waren nicht ausreichend zur Finanzierung der (Netto-) Investitionen. Im Ergebnis wurde die Liquidität um T€ 1.199 abgebaut.

Die Vermögenslage des Betriebs war im Berichtsjahr durch Investitionen unter dem Niveau der Abschreibungen gekennzeichnet. Investiert wurden nach Verrechnung mit Zuschüssen T€ 1.727 bei Abschreibungen von T€ 2.080 und Auflösungsbeträgen aus Zuschüssen von T€ 270.

## 2. Bewertungsgrundlagen

57. Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden verweise ich auf die Angaben des Betriebes im Anhang.

## 3. Zusammenfassende Beurteilung

58. Nach meiner pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bin ich zu der in meinem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

## G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

### I. Feststellungen nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz

59. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Werkleitung geführt worden sind.
60. Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht in der Anlage Nr. VIII dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung von Bedeutung sind.

### II. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

61. Ich habe mich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 124 KSVG und § 4 der Jahresabschlussprüfungsverordnung habe ich im Prüfungsbericht auf diese Fragestellung einzugehen.
62. Auf Basis meiner durchgeführten Tätigkeiten bin ich zu der Auffassung gelangt, dass mir keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

## H. Schlussbemerkung

63. Den vorstehenden Bericht über meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1.Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 des Betriebes erstatte ich in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Saarbrücken, 17. Januar 2020

(Hafner)  
Wirtschaftsprüfer

VORWEGEXEMPLAR

## **Anlagenverzeichnis**

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Bestätigungsvermerk	V
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	VI
Wirtschaftliche Grundlagen	VII
Verbindlichkeitenspiegel zum 31. Dezember 2018	VIII
Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2018	IX
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	X
Allgemeine Auftragsbedingungen	XI

**Bilanz zum 31. Dezember 2018**

**Aktiva**

	31.12.2018	31.12.2017		31.12.2018	31.12.2017
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	1.533.875,64	1.533.875,64
1. Anlageähnliche Rechte	1.450.814,00	1.506.052,00	II. Rücklagen		
II. Sachanlagen			Allgemeine Rücklage		
1. Abwasserbeseitigungsanlagen	68.711.588,39	67.993.839,39	III. Gewinn/Verlust		
2. Technische Anlagen - und Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.938.346,00	1.885.212,00	Gewinn / Verlust des Vorjahres	-417.480,71	131.841,95
3. Anlagen im Bau	1.086.385,72	2.082.674,72	Jahresergebnis (Gewinn/Verlust)	825.124,92	-549.322,66
	<b>73.187.134,11</b>	<b>73.467.778,11</b>		<b>30.962.126,21</b>	<b>30.137.001,29</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>12.583.037,89</b>	<b>12.779.957,74</b>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>C. Sonstige Rückstellungen</b>	<b>27.863,49</b>	<b>47.137,62</b>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.565.571,42 (T€ 1.994)		
0,00 € (T€ 0)	440.686,82	262.549,66		29.634.695,18	31.275.577,15
2. Forderungen an die Stadt			2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 613.144,32 (T€ 826)	613.144,32	826.373,10
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr					
0,00 € (T€ 0)	939.091,70	2.137.702,15	3 Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 300.343,56 (T€ 315)	300.343,56	315.268,70
3. Forderungen an die Gewerbegebietentwicklungsgesellschaft					
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			4 Verbindlichkeiten gegenüber verbunden Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 102.891,38 (T€ 104)	102.891,38	104.460,03
0,00 € (T€ 0)	36.345,21	0,00			
4. sonstige Vermögensgegenstände			5 Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 379.596,80 (T€ 383)	379.596,80	382.707,02
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr					
0,00 € (T€ 0)	1.416.123,73	2.400.251,81			
<b>B. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>440,98</b>	<b>452,73</b>		<b>31.030.671,23</b>	<b>32.904.386,00</b>
	<b>74.603.698,82</b>	<b>75.868.482,65</b>		<b>74.603.698,82</b>	<b>75.868.482,65</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für die Zeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018**

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	€	€
1. Umsatzerlöse	9.889.438,93	8.687.601,11
2. sonstige betriebliche Erträge	15.905,68	1.658,16
3. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.705.905,96	5.757.366,25
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.079.099,00	2.037.746,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	536.952,90	710.729,79
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	758.261,83	732.739,89
<b>8. Jahresgewinn/Verlust (+)/(-)</b>	<b>825.124,92</b>	<b>-549.322,66</b>

**nachrichtlich:**

Verwendung des Jahresgewinns oder

a) zur Tilgung des Verlustvortrages  
 417.480,71

b) zur Einstellung in Rücklagen

c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde

d) auf neue Rechnung vorzutragen  
 407.644,21

Behandlung des Jahresverlustes

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag

b) Abbuchung von Rücklagen

c) aus dem Haushalt der Gemeinde  
 auszugleichen

d) auf neue Rechnung vorzutragen

**Anhang**  
**zum Jahresabschluss 2018**

---

**Abwasserbetrieb**  
**Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert**

**für das Wirtschaftsjahr 2018**

---

**ALLGEMEINES**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde erstellt unter Beachtung der Vorschriften des KSVG, der Beschlüsse des Stadtrates vom 24. Mai 1994, 20. September 1994, 11. Dezember 1997 sowie 19. Mai 1998 und der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. September 2016 (Amtsblatt I S.912).

**GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE**

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO. Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB betreffen das Anlagevermögen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten auch Forderungen aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr mit der Stadt; die übrigen Forderungen gegenüber der Stadt werden grundsätzlich gesondert ausgewiesen.

Der Ausweis der Auflösungsbeträge der Zuwendungen erfolgt unter den Umsatzerlösen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

## **I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die an den EVS für die Erstellung von Regenwasserentlastungsanlagen zu entrichtenden Sonderbeiträge werden als Nutzungsrecht unter den **immateriellen Vermögensgegenständen** ausgewiesen und über eine Nutzungsdauer von 60 Jahren abgeschrieben.

Die vom Abwasserbetrieb an das Städtische Produkt Wasser- und Wasserbau gezahlten Investitionskostenzuschüsse für die Mitbenutzung der Bäche als Vorfluter werden ebenfalls als Nutzungsrecht aktiviert. Im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte eine Reduzierung der Nutzungsdauer von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre und damit eine Anlehnung an die Nutzungsdauern von offenen Gräben (20-33 Jahre).

Das **Sachanlagevermögen** wird grundsätzlich auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Bewertung der Abwasserbeseitigungsanlagen basiert auf der vom Ingenieurbüro Dumont und Partner, Neunkirchen, im Jahr 2007 abgeschlossenen Vermögensbewertung; die Bewertung erfolgte auf den Stichtag 31.12.2002; die notwendigen Anpassungen der Vermögenswerte wurden in der logischen Sekunde vom 31.12.2002 auf den 1.1.2003 vorgenommen.

Die Bewertung erfolgte, mangels des Vorliegens kompletter Bauakten, mit Hilfe des Mengenverfahrens in Kombination mit dem Indexverfahren. Auf der Grundlage des Mengenverfahrens wurden, ausgehend von den vorliegenden technischen Daten der Kanaldatenbank (Länge, Tiefe, Dimension, Material, Lage u. a.), der Abwasserbeseitigungsanlagen und unter Zugrundelelung von Einheitspreisen für die, zur Herstellung der Abwasseranlagen notwendigen Teilleistungen, die Wiederbeschaffungskosten pro Haltung, Schacht sowie Sonderbauwerk ermittelt. Im Rahmen des sich daran anschließenden Indexverfahrens erfolgte unter Berücksichtigung der Baujahre der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der modifizierten Indexreihen des statistischen Bundes- sowie Landesamtes eine Rückindizierung und somit eine retrograde Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine Verprobung der Angemessenheit der Einheitspreise sowie der Indexreihen, die entsprechend modifiziert wurden, ist für ausgewählte Abwasserbeseitigungsanlagen, bei denen die originären Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, erfolgt. Im Rahmen der Vermögensbewertung wurde des Weiteren eine Anpassung der Nutzungsdauern der Abwasserbeseitigungsanlagen vorgenommen; die Nutzungsdauern wurden bei Kanälen, die bis zum 31. Dezember 1990 fertig gestellt waren, von bisher 50 auf 60 Jahre verlängert, für Kanäle mit Baujahr zwischen 1. Januar 1991 und 31. Dezember 1996 von 50 auf 80 Jahre sowie mit Baujahr nach dem 31. Dezember 1996 von 60 auf 80 Jahre angepasst; sich aus der aktuellen Investitionsplanung ergebende frühere Erneuerungszeitpunkte von Abwasserbeseitigungsanlagen wurden bei der Bemessung der Nutzungsdauern berücksichtigt.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Fortschreibung des Kanalkatasters sowie des Flächenkatasters sind unter dem Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert. Ab dem Wirtschaftsjahr 2015 erfolgt für die Zugänge eine Anpassung der der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nominalwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

**Zuwendungen und empfangene Ertragszuschüsse** sind zu Nominalwerten angesetzt. Ihre Auflösung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 24. Mai 1994 / 20. September 1994 Nr. 8, über die Nutzungsdauer der bezuschussten Sachanlagen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

## **II. Erläuterungen zur Bilanz**

### IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Sie beinhalten die Sonderbeiträge an den EVS für den Bau von Regenwasserentlastungsanlagen sowie Kostenbeteiligungen an verrohrten Bachläufen zur Mitbenutzung als Niederschlagswasserkanäle.

Die Veränderung zum Vorjahr resultiert ausschließlich aus den Abschreibungen.

### SACHANLAGEVERMÖGEN

Im Sachanlagevermögen sind die Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanäle, Regenwasserbehandlungsanlagen und Pumpwerke) die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau enthalten. Die Veränderung zum Vorjahr entfällt auf Zügänge in Höhe von T€ 1.800, Abgangsverluste in Höhe von T€ 2 sowie Abschreibungen in Höhe von T 2.079. Die im Geschäftsjahr 2018 getätigten Investitionen in Höhe von T€ 1.800 entfallen auf:

<b>II.Sachanlagen</b>	
<b>1.Abwasserbeseitigungsanlagen</b>	
<b>1.1.-1.3.Kanäle(haltungen und Schächte)</b>	€
Am Mühlwald	24.535
Eckstraße	148
Eisenbergstraße	10.188
Hanspeter-Hellenthal-Straße	47
Hobelstraße	18.269
Im Talgarten	5.690
In der Lauerswiese	17.402
Josefstaler Straße	220
Kaiserstraße	11.193
Kanalhausanschlüsse des Jahres 2018	185.351
Kohlenstraße	30.099
Mühlstraße	3.247
Obere Kaiserstraße	169
Prälat-Goebel-Straße	30.575
Reichenbrunner Straße	7.837
Schlachthofstraße	839
Schulstraße	17.352
Tulpenstraße	9.444
Untere Goldene Au	493
Willi-Graf-Straße	86.558
Wolfshohlstraße	990
Zu den Pottaschwiesen	24.334
Ommersheimer Straße	355
Toussaint-Straße	3.397
	488.732
<b>1.4.Regewasserbehandlungsanlagen</b>	€
RKB Glashütte (An der Kolonie)	423
RKB Poensgen+Pfahler	378
RRHB Drahtwerk Gelände	29.224
	30.025
<b>1.5.Pumpwerke</b>	€
Mischwasser Pumpwerk Altenhofstrasse	1.935
Pumpwerk Sengscheid Technik	1.936
Schmutzwasser Pumpwerk Schüren	1.936
	5.807
<b>2.Technische Anlagen u.Betriebs-und Geschäftsausstattung</b>	€
Mobilbagger Yammar B75W	109.194
Schachtrahmenheber	3.709
Schachtschalung	2.823
NIKON, optisches Nivelliergerät	258
Abwasserkataster 2018	175.113
	291.097

<b>III. Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau</b>	€
Bau von Anlagen 2018	12.096
Entflechtungsmaßnahme "Im Stegbruch"	203.220
Hydraulische Untersuchung (u. a. Messprogramm, DGM)	6.536
Kanalerneuerung "Am Gütterwieschen"	14.378
Kanalerneuerung Carl-Custer-Straße	416.740
Kanalsanierung "Elversberger Straße"	97.637
Kanalsanierung "Johannisstraße - Alter Friedhof"	144.222
Kanalsanierung Dudweilerstraße	19.583
Kanalsanierung Im Schiffeland	69.764
Kanalsanierung in der Lauserswiese	447
	984.623

Von den Anlagen im Bau wurden im Wirtschaftsjahr 2018 T€ 1.981 fertig gestellt. Sie entfallen auf:

<b>Umbuchung auf fertige Anlagen</b>	€
<b>1.1.-1.3.Kanäle</b>	
Bau v. Anlagen 2016 ---> Projekte in 2017 gestartet	-37.463
Kanalsanierung Im Schiffeland	24.975
Kanalsanierung in der Lauserswiese	12.488
Entflechtungsmaßnahme "Im Stegbruch"	217.911
Kanalerneuerung "Am Gütterwieschen"	1.289.495
Kanalsanierung "Elversberger Straße"	452.653
Kanalsanierung Dudweilerstraße	20.853
	1.980.912

## FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	441
Forderungen an die Stadt	939
Sonstige Vermögengegenstände	36
	1.416

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen mit T€ 379 aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Forderungen an die Stadtwerke aus der Verbrauchsabrechnung der Schmutzgebühren für das Jahr 2018). T€ 53 betreffen Forderungen aus Niederschlagswassergebühren an Private sowie T€ 9 entfallen auf Kanalherstellungs beträge.

Die Forderungen gegenüber der Stadt in Höhe von T€ 939 betreffen Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung (Verrechnungskonto).

## EIGENKAPITAL

	T€
Stand 01.01.2018	30.137
Jahresgewinn	825
Stand 31.12.2018	30.962

## ZUWENDUNGEN UND EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

	T€
Stand 01.01.2018	12.780
Zugänge	73
Abgänge	
Auflösung	-270
Stand 31.12.2018	12.583

Bei den Zugängen handelt es sich mit T€ 37 um Kanalherstellungsbeiträge sowie mit T€ 36 um die Erstattung des Kostenanteils des LfS im Zuge der Erneuerung der Straßendecke im Rahmen der Baumaßnahme "Elversberger Straße".

## RÜCKSTELLUNGEN

### Zusammensetzung und Entwicklung

	01.01.2018	Zuführung	Inanspruch-nahme	Auflösung	31.12.2018
	€	€	€	€	€
Rst Prüfungskosten 2015	3.430		3.094	336	0
Rst Prüfungskosten 2016	6.700		6.664	36	0
Rst Prüfungskosten 2017	6.700		6.664	36	0
Rst Prüfungskosten 2018		6.700			6.700
	16.830	6.700	16.422	408	6.700
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2016	10.308		8.054	2.174	79
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2017	20.000		18.916		1.084
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2018		20.000			20.000
	30.308	20.000	26.970	2.174	21.163
	47.138	26.700	43.392	2.582	27.863

## VERBINDLICHKEITEN

### Zusammensetzung

		davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über fünf Jahre
		€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber				
Kreditinstituten	29.634.695	2.565.571	6.839.712	20.229.412
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	613.144	613.144		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	300.344	300.344		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	102.891	102.891		
Sonstige Verbindlichkeiten	379.597	379.597		
	31.030.671	3.961.547	6.839.712	20.229.412

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 561 auf investive Baumaßnahmen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt betreffen hauptsächlich mit T€ 236 Verbindlichkeiten aus der Verwaltungskostenerstattung an die Stadt sowie mit T€ 60 Bauhofleistungen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich mit T€ 102 um Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken, hauptsächlich aus der Zählerablesung, dem Inkasso und der Verbrauchsabrechnung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen mit T€ 198 Rückerstattungsansprüche der Gebührenzahler aus der Schmutzgebühr für nachweislich nicht in die Kanalisation gelangtes Frischwasser sowie mit T€ 182 Verbindlichkeiten aus vereinnahmten Mitteln aus der Aktion Wasserzeichen, die im Rahmen des städtischen Förderprogramms zur Entsiegelung, Versickerung, Regenwassernutzung und Dachbegrünung verwendet werden müssen.

### III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### UMSATZERLÖSE

	2018 T€	2017 T€
Schmutzwassergebühr	5.629	5.148
Niederschlagswassergebühr ( private Flächen)	2.680	2.203
Niederschlagswassergebühr ( Straßen)	1.310	1.070
Auflösung der Zuwendungen und Ertragszuschüsse	270	267
	9.889	8.688

Der Anstieg des Aufkommens aus der Schmutzwassergebühr (+T€ 481) resultiert mit T€ 340 aus der Erhöhung des Gebührensatzes von 3,03 € / cbm auf 3,23 € / cbm sowie mit T€ 141 aus einer Erhöhung des Frischwasserverbrauches von Tcbm 1.699 auf Tcbm 1.743; die Erhöhung

des Aufkommens aus der Niederschlagswassergebühr um T€ 718 entfällt mit T€ 709 hauptsächlich auf die Erhöhung des Gebührensatzes von 0,60 €/ qm auf 0,73 € / qm sowie mit T€ 8 auf die Erhöhung der versiegelten, abflusswirksamen Fläche um Tqm 11 ( hauptsächlich im Bereich der kommunalen Straßen).

## SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Sie belaufen sich auf T€ 16 (T€ 2) und beinhalten mit T€ 12 (Vj. T€ 0) im Wesentlichen Erträge aus Versicherungserstattungen sowie mit T€ 3 (Vj. T€ 1) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

## MATERIALAUFWAND

Er beträgt im Wirtschaftsjahr 2018 **T€ 5.706** (im Vorjahr: T€ 5.757) und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Beitrag an EVS **T€ 5.221** (T€ 5.245)
- Fremdaufwand für Kanalunterhaltung, Inspektion, Straßendeckenerneuerungen, Energie sowie Planungsleistungen **T€ 280** (T€ 205)
- Leistungen des städtischen Betriebshofes **T€ 205** (T€ 307)

## ABSCHREIBUNGEN

Sie basieren bei den Abwasserbeseitigungsanlagen grundsätzlich auf einer Nutzungsdauer von 60 Jahren (bis 31. Dezember 1989) bzw. 80 Jahren (ab 1. Januar 1990) und wurden linear vorgenommen. Für im Relining-Verfahren sanierte Kanäle wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren unterstellt.

Beim Kanalkataster bzw. Flächenkataster erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2015 für die Zugänge eine Anpassung der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Bei den aktivierten Nutzungsrechten für die Mitbenutzung von verrohrten Bächen als Vorfluter wurde im Wirtschaftsjahr 2015 die Nutzungsdauern von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre reduziert und damit die Nutzungsdauern an die von offenen Gräben (20-33 Jahre) angepasst.

Die Abschreibungen betragen **T€ 2.079** (T€ 2.038); vgl. Erläuterungen unter I. und II.

## SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Sie belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2018 auf **T€ 537** (im Vorjahr T€ 711)

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Verwaltungskostenbeiträge für die Leistungen der Stadtverwaltung für den Eigenbetrieb Abwasser **T€ 388** (T€ 450); in den Verwaltungskostenbeiträgen sind Haftpflichtversicherungsanteile in Höhe von T€ 10 (T€ 10) enthalten; darüber hinaus wurden Verwaltungskostenbeiträge (Ingenieurleistungen) in Höhe von **T€ 377** (T€ 331) aktiviert.
- Hebegebühr und Gebühreninkasso der Stadtwerke **T€ 104** (T€ 103)
- Geschäftsausgaben **T€ 20** (T€ 13)

- Prüfungs-und Beratungskosten **T€ 8** (T€ 10)
- Verluste aus Anlageabgängen und Korrektur des Sonderpostens **T€ 2** (T€ 114)
- Aufwendungen f. sonstige Sach- und Dienstleistungen T€ 1 (Vj. T€ 6);
- Unterhaltung Betriebs-u. Geschäftsausstattung **T€ 9** (T€ 10)
- Treib-und Schmierstoffe **T€ 2** (T€ 2)
- Wartung und Instandsetzung Fahrzeuge **T€ 0** (T€ 2)

## ZINSERGEBNIS

	2018	2017
	T€	T€
Aufwendungen ( Erstattung Verwahrentglte an Stadt)	4	0
Darlehenszinsen	754	733
	758	-732

## IV. Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Bestellobligo) betragen zum Stichtag 31.12.2018 rd. 1,4 Mio. €.

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung.

Die Durchführung der Verbrauchsabrechnung, die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug beim Schmutzwasser erfolgt im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke.

Beim Niederschlagswasser erfolgt die Grundlagenermittlung sowie die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug durch die Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung stellt ihre Leistungen mittels Verwaltungskostenerstattung in Rechnung.

## DIE LEITUNG

des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2018 Herrn Dieter Detemple als Kaufmännischer Werkleiter sowie Herrn Christian Fettig als Technischer Werkleiter.

## STADTRATSMITGLIEDER im Berichtsjahr

Baumann	Susanne	Sonderpädagogin
Behmann	Herdís	Dipl.Psychologin
Berthold	Jürgen	Techn.Betriebswirt
Breinig Dr.	Frank	Dipl.Biologe
Dahlem	Christian	Fachinformatiker
Derschang	Sandra	Sparkassenbetriebswirtin
Ducke-Sellen	Doris	Dipl.Designerin

Duepre	Roland	Bankkaufmann
Gaa	Andreas	Bankfachwirt/Sachverständiger
Gries	Harald	Bankkaufmann
Güttes Dr.	Klaus	Dipl.Mathematiker
Hambach	Heinz	Bundesbankamtsrat
Hauck	Markus	Finanzbeamter
Hauck	Albrecht	Bankkaufmann
Herges	Manfred	Dipl.Ing./Dipl.Betriebswirt
Karr	Jürgen	Angestellter
Klenner	Bärbel	Sekretärin
Körner	Roland	Dipl.Betriebswirt
Lahm	Manfred	Werkstoffprüfer
Luxenburger	Frank	Dipl.Kaufmann
Magenreuter	Thomas	Dipl.Ingenieur
Mast	Franz-Josef	Bankkaufmann
Meier	Sven	Dipl.Geograph
Monzel Dr.	Markus	Dipl.Geograph
Müller	Nadine	Lehrerin
Münzebrock	Carina	Rechtsanwältin
Oberinger	Sven	Dipl.Verwaltungswirt
Rambaud	Pascal	Dipl.Theologe
Reiß	Lothar	Verwaltungsangestellter
Röhrig	Werner	Angestellter Landesmedienanstalt
Roth	Helga	Richterassistentin
Sauer	Dunja	Dipl.Verwaltungswirtin
Schembri	Marion	Verwaltungsangestellte
Schmitt	Ursula	Kfm.Angestellte
Schmitt	Adam	Dipl.Biologe
Schmoll	Dominik	Realschullehrer
Schweitzer	Petra	Verwaltungsfachangestellte
Straßberger	Ellen	Juristin/Verwaltungsdirektorin
Strobel	Christa	Studiendirektorin i.R.
Thiel	Mathilde	Verwaltungsangestellte
Trittelvitz	Michael	Dipl.Wirtschaftsingenieur
Weisgerber	Wolfgang	Rechtsanwalt
Wendel	Jeremy	Informationselektroniker
Wieth	Christina	Angestellte
Zitt	Albert	KFZ-Handwerker/Rentner

## WERKSAUSSCHUSS

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2018 vom Ausschuss für Baumanagement und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand - neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden aus folgenden fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern:

- |   |                   |                  |
|---|-------------------|------------------|
| 1 | Breinig Dr. Frank | Dipl.Biologe     |
| 2 | Dahlem Christian  | Fachinformatiker |

3	Lahm Manfred	Werkstoffprüfer
4	Magenreuter Thomas	Dipl.Ingenieur
5	Mast Franz-Josef	Bankkaufmann
6	Monzel Dr. Markus	Dipl.Geograph
7	Rambaud Pascal	Dipl.Theologe
8	Reiß Lothar	Verwaltungsangestellter
9	Roth Helga	Richterassistentin
10	Schmitt Adam	Dipl.Biologe
11	Schmoll Dominik	Student, anschl. Referendariat Lehramt
12	Straßberger Ellen	Juristin/Verwaltungsdirektorin
13	Wendel Jeremy	Informationselektroniker
14	Weisgerber Wolfgang	Rechtsanwalt
15	Zitt Albert	KFZ-Handwerker/Rentner

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtrates und des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit T€ 7 ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

St. Ingbert, den 04. Oktober 2019

Die Werkleitung

---

Dieter Detemple  
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter

---

Christian Fettig  
Dipl.-Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

Anlagenachweis

für das Wirtschaftsjahr 2018 (01.01. bis 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahrs 31.12.2018	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs 31.12.2017	Kennzahlen	
	Anfangs- stand 01.01.2018	Zugang	Abgang	Umbu- chungen/ Korrektur	Endstand 31.12.2018	Anfangs- stand 01.01.2018	Abschreibungen im Wirtschafts- jahr	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge	Endstand 31.12.2018	Durchschnitt- licher Ab- schreibungs- satz		Durchschnitt- licher Rest- buchwert		
		€	€	€	€		€	€	€					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1. Anlageähnliche Rechte	1.838.029,00	0,00			1.838.029,00	331.977,00	55.238,00		387.215,00	1.450.814,00	1.506.052,00	3,0	78,9	
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Abwasserbeseitigungsanlagen														
Mischwasserkanäle	72.446.710,17	486.478,00	57.406,00	750.004,00	73.625.786,17	30.700.925,00	1.101.790,00	55.582,00	31.747.133,00	41.878.653,17	41.745.785,17	1,5	56,9	
Regenwasserkanäle	23.413.674,00	1.471,00	27.696,00	745.182,00	24.132.631,00	8.694.782,00 0,00	326.900,00	27.691,00 0,00	8.993.991,00	15.138.640,00	14.718.892,00	0,0	62,7	
Schmutzwasserkanäle	12.885.745,00	783,00		485.726,00	13.372.254,00	5.470.612,00	185.425,00		5.656.037,00	7.716.217,00	7.415.133,00	0,0	57,7	
Regenwasserbehandlungsanlagen	5.050.040,00	30.025,00		0,00	5.080.065,00	1.496.026,00	79.061,00		1.575.087,00	3.504.978,00	3.554.014,00	1,6	69,0	
Pumpwerke	1.668.270,22	5.807,00			1.674.077,22	1.108.255,00	92.722,00		1.200.977,00	473.100,22	560.015,22	5,5	28,3	
	<b>115.464.439,39</b>	<b>524.564,00</b>	<b>85.102,00</b>	<b>1.980.912,00</b>	<b>117.884.813,39</b>	<b>47.470.600,00</b>	<b>1.785.898,00</b>	<b>83.273,00</b>	<b>49.173.225,00</b>	<b>68.711.588,39</b>	<b>67.993.839,39</b>	<b>1,5</b>	<b>58,3</b>	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung														
	3.404.440,00	291.097,00	0,00		3.695.537,00	1.519.228,00	237.963,00	0,00	1.757.191,00	1.938.346,00	1.885.212,00	6,4	52,5	
3. Anlagen im Bau	2.082.674,72	984.623,00	-1.980.912,00	1.086.385,72		0,00			0,00	1.086.385,72	2.082.674,72	0,0	100,0	
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>120.951.554,11</b>	<b>1.800.284,00</b>	<b>85.102,00</b>	<b>0,00</b>	<b>122.666.736,11</b>	<b>48.989.828,00</b>	<b>2.023.861,00</b>	<b>83.273,00</b>	<b>50.930.416,00</b>	<b>71.736.320,11</b>	<b>71.961.726,11</b>	<b>1,6</b>	<b>58,5</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>122.789.583,11</b>	<b>1.800.284,00</b>	<b>85.102,00</b>	<b>0,00</b>	<b>124.504.765,11</b>	<b>49.321.805,00</b>	<b>2.079.099,00</b>	<b>83.273,00</b>	<b>51.317.631,00</b>	<b>73.187.134,11</b>	<b>73.467.778,11</b>	<b>1,7</b>	<b>58,8</b>	

## LAGEBERICHT 2018

### Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

#### **Branche**

Die saarländische kommunale Abwasserentsorgung unterteilt sich in einen innerörtlichen und einen überörtlichen Bereich. Die Kommunen unterhalten und bewirtschaften die innerörtlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken) und das innerörtliche Kanalnetz über das die Abwässer der Haushalte und Unternehmen gesammelt und über das überörtliche Hauptsammlernetz des EVS den Kläranlagen, die ebenfalls zum Vermögen des EVS gehören, zugeleitet werden. Für die Benutzung der überörtlichen Anlagen erhebt der EVS einen sogenannten überörtlichen Beitrag, der den Kommunen entsprechend ihrem Frischwasserverbrauch (auf der Basis des zweitvorangegangenen Jahres) in Rechnung gestellt wird.

Nach einer Erhebung des EVS haben im Jahr 2018 40 der 52 saarländischen Kommunen den sogenannten gesplitteten Gebührenmaßstab angewendet, d.h. es wird eine Schmutzwassergebühr, die sich am Frischwasserverbrauch orientiert und eine Niederschlagswassergebühr, die sich nach der Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche berechnet, erhoben; 8 Kommunen erheben zusätzlich eine Grundgebühr zwischen 3,00 € und 7,25 € monatlich.

Die übrigen 12 Kommunen erheben eine Abwassergebühr, die sich ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch bemisst; 3 Kommunen erheben zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von 4,00 € bzw. 6,50 pro Monat

Die Aufteilung der Kosten für die innerörtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die beiden Gebührenarten Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erfolgt i. d. R. auf der Grundlage der Berechnung des sogenannten fiktiven Trennsystems; für den überörtlichen Teil beruht die Verteilung auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung des EVS.

Die Abwassergebührenentwicklung in den saarländischen Kommunen ist durch einen kontinuierlichen Anstieg gekennzeichnet, der auch in den Folgejahren anhalten wird.

Gründe hierfür sind die enormen Reinvestitions- und Instandhaltungskosten für die innerörtlichen Kanalnetze, größtenteils bedingt durch einen hohen Erneuerungs- und Instandhaltungsstau, den es aufzulösen gilt. Gleichzeitig sind im überörtlichen Bereich durch die deutliche Erhöhung der Anschlussdichte der Kommune an die Kläranlagen des EVS und dem damit verbundenen sehr kapitalintensiven Bau und die anschließende Unterhaltung von überwiegend groß dimensionierten dezentralen Anlagen und den entsprechenden Hauptsammlern, die Kosten beim EVS, die über den Frischwasserverbrauch an die Kommunen weiterbelastet werden, prägend. Der in der Vergangenheit zu beobachtende, stetig fallende Frischwasserverbrauch, im Wesentlichen bedingt durch den demographischen Faktor, die zunehmende Regenwassernutzung und den Einsatz von Wasser sparenden Geräten / Maschinen scheint sich allmählich abzumildern.

Die erhöhend auf die Finanzierungskosten sich auswirkenden Kalkulationsvorschriften des EVSG, die weder kalkulatorische Abschreibungen noch eine kalkulatorische Verzinsung zuließen, was zu einer zunehmend (teuren) Fremdfinanzierung der Investitionen führt, wurden durch Art.2 des Gesetzes Nr.1833 zum 8.August 2014 geändert. Seit diesem Zeitpunkt darf im Rahmen der Kalkulation zumindest die Bemessungsgrundlage der Abschreibungen bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten erhöht werden; damit wird den Abwasserbetrieben die Möglichkeit eröffnet, den bisher zu beobachtenden, starken Anstieg der Verschuldung künftig einzudämmen.

Im Jahr 2018 wurde im Stadtgebiet St. Ingbert die Schmutzwassergebühr von 3,03 € / cbm auf 3,23 €/cbm sowie die Niederschlagswassergebühr von 0,60 €/qm auf 0,73 € qm erhöht.

Im direkten Gebührenvergleich mit den 40 saarländischen Kommunen, die den gesplitteten Gebührenmaßstab anwenden, belegt die Stadt St. Ingbert nach den Aufzeichnungen des EVS, bei den Schmutzwassergebühren (unter Einrechnung der Grundgebühr und unter Zugrundelegung eines jährlichen Frischwasserverbrauches von 120 cbm) im Jahr 2018, bei einem nach Höhe aufsteigenden Ranking, den 12. (Vorjahr 6.) bzw. bei den Niederschlagswassergebühren im Jahr 2018 den 24.Platz (Vorjahr 12. Platz).

## **GESCHÄFTSVERLAUF IM WIRTSCHAFTSJAHR 2018**

Durch Stadtratsbeschluss vom 12. Dezember 2006, mit dem die entsprechende Betriebssatzung beschlossen wurde, erfolgte die Umwandlung des bisherigen Regiebetriebes in den Eigenbetrieb Abwasser der Mittelstadt St. Ingbert. Die Werkleitung wird von Herrn Christian Fettig (technischer Bereich) und Herrn Dieter Detemple (kaufmännischer Bereich) wahrgenommen. Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete. Die entsprechenden Kosten werden dem Betrieb mittels Arbeitszeitrapportierung einschließlich Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt und der Stadt erstattet. Die Aufgaben des Werksausschusses übernimmt der Ausschuss für „Baumanagement und Werksausschuss“

## **DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Bilanzsumme	74.604	75.868	74.158
Eigenkapital	30.962	30.137	30.865
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.635	31.276	28.659
Anschaffungswerte Anlagevermögen	124.505	122.790	119.950
Buchwerte Anlagevermögen	73.187	73.468	72.526
Anlagenzugänge	1.800	3.093	4.816
Abschreibungen	2.079	2.038	1.952
Umsatzerlöse	9.889	8.688	8.643
EVS-Beitrag	5.221	5.245	5.116
sonstige Aufwendungen	537	711	760
Zinsaufwand	758	733	718
Jahresüberschuss-Fehlbetrag	825	-549	-409

## **WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG**

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt.

*Lagebericht des Abwasserbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert*

	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ( private Flächen einschl. öffentlicher Gebäude)	8.309	7.351	7.308
Niederschlagswassergebühren für die Oberflächen-entwässerung öffentlicher Flächen ( Gemeinde-, Bundes- und Landstraßen sowie Autobahnen)	1.310	1.070	1.070
Auflösung von Zuschüssen	270	267	265
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>9.889</b>	<b>8.688</b>	<b>8.643</b>
sonstige Erträge	16	2	3
<b>Summe Umsatzerlöse und betriebliche Erträge</b>	<b>9.905</b>	<b>8.690</b>	<b>8.646</b>
Materialaufwand	5.706	5.757	5.625
Abschreibungen	2.079	2.038	1.952
sonstige betriebliche Aufwendungen	537	711	760
<b>Summe betriebliche Aufwand</b>	<b>8.322</b>	<b>8.506</b>	<b>8.338</b>
Zinserträge	0	0	0
Zinsaufwendungen	758	733	718
<b>Jahresüberschuss/- fehlbetrag</b>	<b>825</b>	<b>-549</b>	<b>-409</b>

## DARSTELLUNG DES GESCHÄFTSVERLAUFS

### Erlöse:

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Schmutzwassergebühr	5.629	5.148
Niederschlagswassergebühr ( private Flächen)	2.680	2.203
Niederschlagswassergebühr ( Straßen)	1.310	1.070
Auflösung der Zuwendungen und Ertragszuschüsse	270	267
	<b>9.889</b>	<b>8.688</b>

Der Gebührensatz für Schmutzwasser wurde zum 1.1.2018 auf 3,23 €/cbm (Vorjahr 3,03 €/cbm) sowie der für Niederschlagswasser auf 0,73 €/qm (Vorjahr 0,60 €/cbm) erhöht. Die dem Gebührenaufkommen der Jahre 2018 und 2017 zugrundeliegenden Bemessungsgrundlagen zeigt die nachfolgende Tabelle.

Lagebericht des Abwasserbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

	2018	2018	2017	2017
<b>Niederschlagswasser- gebühr</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Auf- kommen</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Auf- kommen</b>
	<b>qm</b>	<b>€</b>	<b>qm</b>	<b>€</b>
abflusswirksame Flächen, die keine Straßen sind	3.671.914	2.680.497	3.671.368	2.202.821
Bundes-, Land-, Gemeinde- straßen und Autobahnen	1.795.023	1.310.367	1.784.137	1.070.482
<b>Summe</b>	<b>5.466.936</b>	<b>3.990.864</b>	<b>5.455.505</b>	<b>3.273.303</b>
<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Aufkommen</b>	<b>Bemessungs- grundlage</b>	<b>Aufkommen</b>
	<b>cbm</b>	<b>€</b>	<b>cbm</b>	<b>€</b>
	1.742.634	5.628.708	1.698.811	5.147.396
<b>Summe</b>		<b>9.619.572</b>		<b>8.420.699</b>

Die Erhöhung des Schmutzwassergebührenaufkommens um T€ 481 entfällt mit T€ 340 auf die Erhöhung Gebührensatzes sowie mit T€ 142 auf den Anstieg des Frischwasserverbrauchs. Der Anstieg des Aufkommens bei der Niederschlagswassergebühr um T€ 719 ist mit T€ 708 auf die Erhöhung des Gebührensatzes sowie mit T€ 9 auf die Erhöhung der versiegelten abflusswirksamen Fläche zurückzuführen.

## DARSTELLUNG DER LAGE

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 825 ab; gegenüber dem **Wirtschaftsplan 2018**, der einen Jahresgewinn in Höhe von T€ 318 vorsah, beträgt die Ergebnisverbesserung rd. T€ 507. Grund für die deutliche Ergebnisverbesserung im Vergleich zur Planung sind im Wesentlichen, der Anstieg Umsatzerlöse um T€ 252, die niedrigeren Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (- T€ 148) sowie der geringere Materialaufwand (-T€ 110). Der Anstieg der Umsatzerlöse (+ T€ 252) entfällt vor allem mit T€ 171 auf ein höheres Schmutzwassergebührenaufkommen, bedingt durch einen im Vergleich zur Planung um Tcbm 53 höheren Frischwasserverbrauch (aufgrund des heißen Sommers) sowie mit T€ 79 auf ein höheres Niederschlagswassergebührenaufkommen, bedingt durch eine größere abflusswirksame versiegelte Fläche (insbesondere bei den Privaten). Die im Vergleich zur Planung geringeren Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (-T€ 148) resultieren neben geringeren Fremdkapitalzinssätzen aus einer zeitlich späteren sowie einer im Vergleich zur Planung deutlich niedrigeren Kreditaufnahme aufgrund der Verschiebung / Nichtumsetzung von geplanten Investitionsprojekten (teilweise bedingt durch Personalfluktuation). Der niedrigere Materialaufwand (-T€ 110) ist hauptsächlich auf geringere Unterhaltungsaufwendungen durch den Bauhof (-T€ 84) sowie auf geplante, jedoch nicht durchgeführte Unterhaltungsaufwendungen an als Vorfluter genutzten Gewässern zurückzuführen.

Die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum **Wirtschaftsjahr 2017** in dem ein Jahresverlust in Höhe von -T€ 549 erwirtschaftet wurde, beträgt + T€ 1.360. Hauptgrund für die deutliche

Ergebnisverbesserung ist der Anstieg der Umsatzerlöse (+T€ 1.202) vor allem bedingt durch die Erhöhung der Gebührensätze. Der Anstieg des Aufkommens aus der Schmutzwassergebühr beträgt T€ 481 und entfällt mit T€ 340 auf die Erhöhung Gebührensatzes von 3,03 €/ cbm auf 3,23 €/cbm sowie mit T€ 141 auf die Erhöhung des Frischwasserverbrauchs (infolge der trockenen Witterung). Die Erhöhung des Aufkommens aus der Niederschlagswassergebühr beträgt T€ 718 und ist mit T€ 709 nahezu ausschließlich auf die Erhöhung des Gebührensatzes von 0,60 €/qm auf 0,73 €/qm zurückzuführen.

Neben der Erhöhung der Umsatzerlöse hat insbesondere der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (-T€ 174) sowie der Rückgang des Materialaufwands (-T€ 51) zur Verbesserung des Jahresgewinns in 2018 beigetragen. Ursächlich für die geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind vor allem die im Vergleich zum Vorjahr um T€ 112 geringeren Abgangsverluste im Zuge von Investitionsmaßnahmen sowie die um T€ 63 niedrigeren Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt St. Ingbert. Der niedrigere Materialaufwand (-T€ 51) ist neben höheren Unterhaltungsaufwendungen an Fremdfirmen hauptsächlich auf geringere Unterhaltungsaufwendungen des Bauhofes (-T€ 102) sowie einen geringeren EVS-Beitrag für das Jahr 2018 infolge eines niedrigeren Frischwasserverbrauches (Bemessungsgrundlage für die Berechnung des EVS-Beitrages 2018 ist der Frischwasserbrauch des Jahres 2016) zurückzuführen. Die Ergebnisverbesserungen wurden nur zu einem sehr geringen Teil (+T€ 67) durch die höheren Abschreibungen (+T€ 41) sowie die höheren Zinsaufwendungen (+T€ 26) kompensiert.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 1.800 (Vorjahr T€ 3.039, Plan 2018 T€ 8.524 – einschl. T€ 4.559 Reste aus Vorjahren) getätigt. Die planmäßigen Tilgungsleistungen der Darlehen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2018 auf T€ 1.764 (ohne Umschuldung T€ 498). Finanziert wurden diese Ausgaben neben Zuwendungen und Kanalbau- und Erschließungsbeiträgen in Höhe von T€ 73, durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 2.291 sowie die Inanspruchnahme von vorhandenen liquiden Mittel (-T€ 1.199), die sich dadurch von T€ 2.138 auf T€ 939 vermindert haben.

Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 50 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2% erhöht. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 84 % (Vorjahr 86%) durch langfristige Finanzmittel gedeckt. Der statische Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) hat sich aufgrund der noch nicht erfolgten Darlehensaufnahme von rd. 109% auf rd. 100% verbessert.

Der **Jahresgewinn** in Höhe von T€ 825 wird in Höhe von T€ 417 mit dem Verlustvortrag verrechnet; der restliche Betrag in Höhe von T€ 408 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

## **GESCHÄFTSAUSSICHTEN**

Durch die zum 1.1.2018 erfolgte Erhöhung des Gebührensatzes für Schmutzwasser- sowie Niederschlagswasser (erstmals wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation in geringem Umfang (kalkulatorische) Abschreibungen berücksichtigt) die einen dreijährigen Kalkulationszeitraum umfasst, ist eine deutliche Ergebnisverbesserung eingetreten. Durch die Gebührenerhöhung und den damit erzielten Jahresüberschuss konnte nicht nur der bestehende Verlustvortrag ausgeglichen werden, sondern durch die Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation wird auch verhindert, dass die Tilgungsleistungen die Höhe der Nettoabschreibungen (Abschreibungen vermindert um Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen) übersteigen und somit eine Liquiditätslücke entsteht. Aufgrund eines im Vergleich zur ursprünglichen Planung deutlich niedrigeren

Investitionsvolumens (bedingt durch zeitliche Verzögerungen sowie personeller Engpässe) und des vermutlich mittelfristig anhaltend niedrigeren Zinsniveaus können unter der Voraussetzung, dass die der Planung / Gebührenkalkulation zugrundgelegten Prämissen eintreten, die Gebührensätze voraussichtlich über das Jahr 2020 (Ende des ursprünglichen Kalkulationszeitraumes) hinaus konstant gehalten werden. Ein entscheidender Parameter wird dabei sein, ob und wenn ja wie lange der EVS den seit nunmehr 2012 konstanten EVS-Beitrag unverändert lässt.

Laut Wirtschaftsplan 2019 ist für die Jahre 2019 bis 2022 ein Investitionsvolumen von rd. € 13,8 Mio. vorgesehen, das in Höhe von 13,0 Mio. € über Kredite finanziert werden soll. Der Ergebnisplan sieht für das Jahre 2019 einen (kalkulatorischen) Jahresgewinn in Höhe von T€ 404 vor. Im Finanzplanungszeitraum 2020-2022 sind Jahresgewinne in Höhe von T€ 188, T€ 204 sowie T€ 71 vorgesehen.

Mittel-bis langfristig müssen, vor dem Hintergrund eines dann vermutlich wieder ansteigenden Zinsniveaus sowie schneller als die Abschreibung sich erhöhender Tilgungsleistungen, deutlich höhere kalkulatorische Abschreibungen in die Gebührenkalkulation einbezogen werden, was dann zu einem wieder deutlichen Anstieg der Abwassergebühren führen wird; dies wird sich jedoch langfristig aufgrund der geringeren Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und den damit geringeren Kapitalkosten positiv auf die weitere Gebührenentwicklung auswirken und bei einer generationenübergreifenden Betrachtung zu gerechteren Abwassergebühren führen.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauches, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung des EVS-Beitrages sowie den Ergebnissen der anstehenden Zustandsbewertung des Kanalnetzes, die auf Basis der vorliegenden Neuverfilmung des Netzes erfolgt und voraussichtlich zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

## **HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG**

### **Risikofelder:**

Grundsätzlich bestehen folgende wesentliche Risiken:

- Umweltrisiko auf Grund der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Grundwasser durch schadhafte Kanäle
- Haftungsrisiko infolge unterlassener Kanalinstandhaltungen/-erneuerungen

Um den oben genannten Risiken zu begegnen wurde im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters eine Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke vorgenommen und diesbezüglich ein Investitions- und Sanierungsprogramm erarbeitet. Durch regelmäßige Kanalverfilmungen und Inspektionen wird die Aktualität des Bestandsverzeichnisses gewährleistet.

Ein gesetzlich vorgeschriebenes Risikofrüherkennungssystem in standardisierter Form existiert zurzeit noch nicht. Grundzüge hierzu wurden bereits erarbeitet.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken werden nicht gesehen.

**Chancen:**

Eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist künftig im Hinblick auf die Neuregelung der gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die nunmehr eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulässt, möglich.

Inwieweit Ertragsverbesserungen durch

- ein zur Verfügung stellen des Abwassernetzes für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen bzw.
- eine Nutzung der Abwärme des Schmutzwasserstromes

erzielbar wären, und sich positiv auf die weitere Gebührenentwicklung auswirken werden, bedarf noch eingehenderer Untersuchungen und muss bei einer konkreten Baumaßnahme im Einzelfall entschieden werden. Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken.

St. Ingbert, den 04. Oktober 2019

Die Werkleitung

---

Dieter Detemple  
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter

---

Christian Fettig  
Dipl. Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

### **Prüfungsurteile:**

1. "Ich habe den Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt St. Ingbert bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

3. Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

4. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deut-

schen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

5. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
6. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
7. Das Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

8. Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
9. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
10. Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus
  - identifizierte und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie er-

langen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben;
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung seiner Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann;
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt;
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysten, die ich während meiner Prüfung feststelle..

Saarbrücken, 17. Januar 2020

(Hafner)  
Wirtschaftsprüfer

VORWEGEXEMPLAR

## Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert, Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert.
Sitz:	St. Ingbert (Saar).
Stammkapital:	Das Stammkapital ist auf € 1.533.875,64 festgesetzt (§ 10). Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten (§ 11).
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr.
Organe des Betriebes:	Die Organe des Betriebes sind die Werkleitung (§ 7), der Stadtrat (§ 4) sowie der Werksausschuss (§ 5), Oberbürgermeister (§6). Werksausschuss ist nach § 5 der Betriebssatzung der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert. Die kfm. Werkleitung oblag im Berichtsjahr Herrn Dieter Detemple und die technische Werkleitung Herrn Christian Fettig. Die Zuständigkeiten sind in § 7 Abs. 5 der Betriebssatzung geregelt.
Satzungen:	Im Berichtsjahr galten folgende Satzungen:
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert – Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 14. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.</li><li>• Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 1. Januar 2006;</li><li>• Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 29. August 2000, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 14. Februar 2006 bezüglich des Termins für den Antrag auf Erstattungen von Abwassergebühren rückwirkend zum 1. Januar 2006 geändert wurde.</li><li>• Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasser-Gebührensatzung) vom 14. März 2007, die mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft trat. Die Schmutzwassergebühr beträgt €/cbm 2,67; die Niederschlagswassergebühr beträgt €/cbm 0,57.</li><li>• Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasser-Gebührensatzung) vom 24. Mai 2012, die mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft trat. Die Schmutzwassergebühr beträgt €/cbm 3,03; die Niederschlagswassergebühr beträgt €/cbm 0,60.</li><li>• Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasser-</li></ul>

Gebührensatzung) vom 07. Dezember 2017, die mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft trat. Die Schmutzwassergebühr beträgt €/cbm 3,23; die Niederschlagswassergebühr beträgt €/cbm 0,73.

VORWEGEXEMPLAR

## Wirtschaftliche Grundlagen

### Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Betriebes ist die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Stadt St. Ingbert im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Abwasserverbandes Saar und alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtischen Abwasseranlagen.

### Rechtliche Grundlagen

Der Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert wird nach den Vorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG), der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung vom 14. Dezember 2006 (in Kraft seit Januar 2007) geführt.

### Wirtschaftliche Grundlagen

Die Grundlage des Eigenbetriebes ist die Abwassersammlung im Gebiet der Stadt St. Ingbert. Die gesammelten Abwässer werden bis auf die Kleineinleiter den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zugeführt. Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf:

	2018			2017		
	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm
Schmutzwasser	5.629	1.743	3,23	5.148	1.699	3,03
Niederschlagswasser abflusswirksame Flächen die keine Straßen sind	2.680	3.671	0,73	2.203	3.672	0,60
Bundes-, Land- und Bundesautobahn Niederschlagswasser (LfS)	1.310	1.795	0,73	1.070	1.783	0,60
Auflösung von Zuschüssen	270			267		
<b>Insgesamt</b>	<b>9.889</b>			<b>8.688</b>		

Die Abwassergebühren waren wie folgt festgesetzt:

	2018	2017
	€	€
Schmutzwassergebühr (cbm)	3,23	3,03
Oberflächenentwässerungsgebühr (qm)	0,73	0,60

Wesentlicher Bestandteil der Materialaufwendungen ist der EVS-Beitrag. Die Entwicklung des Verbandsbeitrages ergibt sich aus folgender Übersicht:

	2018			2017		
	T€	Tcbm	€/cbm	T€	Tcbm	€/cbm
EVS Beitrag	5.212	1.707	3,054	5.245	1.717	3,054

**Verbindlichkeitspiegel**  
des Abwasserbetriebes zum 31.Dezember 2018

Verbindlichkeiten	Konto	Stand	Restlaufzeit	Restlaufzeit	Restlaufzeit
	Nr.	31.12.2018	bis zu einem Jahr	von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren
		EUR	EUR	EUR	EUR
Saar LB	7.01280.052.9	737.047,91	66.214,46	295.430,76	375.402,69
Saar LB	7.01280.056.0	471.776,75	51.379,71	218.172,54	202.224,50
Saar LB	7.01280.061.8	581.711,78	46.886,34	195.638,80	339.186,64
Saar LB	7.01280.066.5	1.072.059,43	70.197,22	291.955,86	709.906,35
Saar LB	6040008034	1.517.000,00	69.000,00	276.000,00	1.172.000,00
Saar LB	6040032567	2.473.944,00	99.014,00	396.056,00	1.978.874,00
SaarLB	6040073494	4.096.400,00	151.800,00	607.200,00	3.337.400,00
SaarLB	6040085094	3.958.550,00	141.450,00	565.800,00	3.251.300,00
			0,00	0,00	0,00
KFW	2392456	107.786,00	13.474,00	53.896,00	40.416,00
KFW	3345894	129.664,00	18.528,00	74.112,00	37.024,00
KFW	3915285	62.958,39	20.990,58	41.967,81	0,00
KFW	3945828	183.864,00	21.632,00	86.528,00	75.704,00
KFW	4395827	76.702,00	13.948,00	55.792,00	6.962,00
KFW	6018630	62.310,00	7.790,00	31.160,00	23.360,00
KFW	9158216	109.282,00	21.866,00	87.416,00	0,00
KFW	9173336	49.469,00	9.898,00	31.592,00	7.979,00
DG-Hyp	3018746202	270.438,53	58.163,95	212.274,58	0,00
DG-Hyp	3018746205	0,00	0,00	0,00	0,00
DG-Hyp	3018746206	1.374.255,79	56.846,01	255.987,65	1.061.422,13
LB Hessen Thüringen	800047545	687.287,51	34.293,02	153.312,26	499.682,23
LB Hessen Thüringen	800058230	706.416,97	29.519,23	131.970,33	544.927,41
DEXIA Kommunalbank	4010167	673.802,77	34.341,54	152.897,33	486.563,90
DEXIA Kommunalbank	4010442	1.043.393,58	48.794,23	215.756,30	778.843,05
KSK Saarpfalz	6030026972	132.110,35	51.497,25	80.613,10	0,00
KSK Saarpfalz	6030026972	255.959,57	58.263,29	197.696,28	0,00
SPK Mittelthüringen	6692033431	1.229.700,00	111.800,00	447.200,00	670.700,00
Hypo Vereinsbank	15298522	889.966,93	27.154,21	116.463,07	746.349,65
WL Bank	500954900	1.683.019,42	47.044,92	201.112,57	1.434.861,93
WL Bank	500954901	1.300.000,00	50.000,00	200.000,00	1.050.000,00
WL Bank	500954902	1.112.048,58	102.323,55	425.891,16	583.833,87
WL Bank	500954903	1.177.154,76	125.673,93	516.453,34	535.027,49
WL Bank	500954904	557.467,34	54.640,16	223.366,39	279.460,79
<b>Zwischensumme Darlehen</b>		<b>28.783.547,36</b>	<b>1.714.423,60</b>	<b>6.839.712,13</b>	<b>20.229.411,63</b>
Zinsabgrenzungen / Tilgungen		851.147,82	851.147,82		
<b>Summe Kreditinstitute</b>		<b>29.634.695,18</b>	<b>2.565.571,42</b>	<b>6.839.712,13</b>	<b>20.229.411,63</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		613.144,32	613.144,32		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben		403.234,94	403.234,94		
Sonstige Verbindlichkeiten		379.596,80	379.596,80		
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>		<b>31.030.671,24</b>	<b>3.961.547,48</b>	<b>6.839.712,13</b>	<b>20.229.411,63</b>

**Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2018**

Kreditinstitut	Darl.-Kto.	Stand 01.01.2018	Zugänge / Umschuldun g	Tilgung / Umschuldun g	Stand 31.12.2018	Zinssatz
		€	€	€	€	%
Saar LB	7.01280.052.9	800.460,95		63.413,04	737.047,91	4,37%
Saar LB	7.01280.056.0	521.950,15		50.173,40	471.776,75	4,24%
Saar LB	7.01280.061.8	627.815,67		46.103,89	581.711,78	3,65%
Saar LB	7.01280.066.5	1.141.174,25		69.114,82	1.072.059,43	3,12%
Saar LB	6040008034	1.586.000,00		69.000,00	1.517.000,00	3,01%
Saar LB	6040032567	2.572.958,00		99.014,00	2.473.944,00	1,54%
SaarLB	6040073494	4.248.200,00		151.800,00	4.096.400,00	1,58%
SaarLB	6040085094	4.100.000,00		141.450,00	3.958.550,00	1,58%
KFW	1862224	18.819,60		18.819,60	0,00	4,15%
KFW	2392456	121.260,00		13.474,00	107.786,00	3,40%
KFW	3345894	148.192,00		18.528,00	129.664,00	3,30%
KFW	3915285	83.948,97		20.990,58	62.958,39	4,38%
KFW	3945828	205.496,00		21.632,00	183.864,00	4,31%
KFW	4395827	90.650,00		13.948,00	76.702,00	4,20%
KFW	6018630	70.100,00		7.790,00	62.310,00	3,40%
KFW	9158216	131.148,00		21.866,00	109.282,00	4,35%
KFW	9173336	59.367,00		9.898,00	49.469,00	4,20%
DG-Hyp	3018746202	325.843,05		55.404,52	270.438,53	4,92%
DG-Hyp	3018746205	553.568,96		553.568,96	0,00	4,00%
DG-Hyp	3018746206	1.428.500,15		54.244,36	1.374.255,79	4,74%
LB Hessen Thüringen	800047545	720.103,95		32.816,44	687.287,51	4,45%
LB Hessen Thüringen	800058230	734.665,17		28.248,20	706.416,97	3,87%
DEXIA Kommunalbank	4010167	706.718,75		32.915,98	673.802,77	4,29%
DEXIA Kommunalbank	4010442	1.090.288,47		46.894,89	1.043.393,58	4,01%
KSK Saarpfalz	6030026972	181.954,25		49.843,90	132.110,35	3,29%
KSK Saarpfalz	6030026972	313.799,86		57.840,29	255.959,57	3,29%
SPK Mittelthüringen	6692033431	1.341.500,00		111.800,00	1.229.700,00	3,43%
Hypo Vereinsbank	15298522	916.379,10		26.412,17	889.966,93	2,79%
WL Bank	500954900	1.728.838,04		45.818,62	1.683.019,42	2,65%
WL Bank	500954901	1.350.000,00		50.000,00	1.300.000,00	2,29%
WL Bank	500954902	1.212.764,38		100.715,80	1.112.048,58	1,59%
WL Bank	500954903	1.301.482,34		124.327,58	1.177.154,76	1,08%
WL Bank	500954904	611.635,22		54.167,88	557.467,34	1,08%
<b>Fremddarlehen Zahlungen</b>		<b>31.045.582,28</b>	<b>0,00</b>	<b>2.262.034,92</b>	<b>28.783.547,36</b>	
Zins- und Tilgungsleistungen		229.994,87	851.147,82	229.994,87	851.147,82	
<b>Summe</b>		<b>31.275.577,15</b>	<b>851.147,82</b>	<b>2.492.029,79</b>	<b>29.634.695,18</b>	

## **Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

### **FRAGENKREIS 1:**

#### **Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

In den §§ 3 bis 7 der Betriebssatzung werden die Organfunktionen des Stadtrates, des Werksausschusses (Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates), des Oberbürgermeisters und der Werkleitung geregelt. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 3 der Betriebssatzung der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i. V. m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich.

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes. Die Aufgabenverteilung sowie die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind sachgerecht.

Die Aufgabenverteilung und die Einbindung des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind sachgerecht und ermöglichen eine für diese Betriebsgröße ausreichende effiziente und flexible Unternehmensführung.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hatte der Stadtrat in acht Sitzungen über Angelegenheiten des Abwasserbetriebes zu beraten. Der Werksausschuss trat zu sechs Sitzungen zusammen. Genehmigte Niederschriften lagen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Oberbürgermeister, Herr Hans Wagner, war im Berichtsjahr in folgenden Kontrollgremien tätig:

- Mitglied in der Verbandsversammlung des EVS,
- Aufsichtsrat der Stadtwerke St. Ingbert GmbH,
- Aufsichtsrat der Bädergesellschaft St. Ingbert GmbH,
- Aufsichtsrat der Günther-Dörr-Stiftung,
- Aufsichtsrat der St. Ingberter Gewerbegeländeentwicklungsgesellschaft mbH, Aufsichtsrat der Gewerbe- Technologiepark St. Ingbert GmbH,
- Ausschuss Bildung, Kultur und Sport des Deutschen Städtetages,
- Präsidium des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
- Kuratorium der Albert-Weisgerber-Stiftung,

- Beirat der Energis AG,
  - Beirat der Saarland Versicherungen,
  - Aufsichtsrat der Gemeinn. Baugenossenschaft e.G.,
  - Aufsichtsrat der Wohnungsbaugenossenschaft Albrecht Herold - Alte Schmelz - e.G.,
  - Verbandsversammlung der Elektronischen Verwaltung für saarländische Kommunen (eGo-Saar),
  - Vorsitzender des Vereins zur Förderung der sozialen und kulturellen Belange in der Mittelstadt St. Ingbert e.V.,
  - Gesellschafter bei der Gemeinnützigen kommunalen Gesellschaft für Beschäftigung und Qualifizierung mbH,
  - Vertreter der Stadt im Biosphärenzweckverband Bliesgau,
  - Mitglied der Vertreterversammlung der Bank1Saar,
  - Beirat ENOVOS SE,
  - Vorstandsvorsitzender der beiden Bläse-Stiftungen (1. Erich F. Bläse-Stiftung für Forschung und Wissenschaft, 2. Erich Ferdinand Bläse-Stiftung für Wohlfahrtspflege) und der Günter-Dörr-Stiftung.
- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Eine individualisierte Angabe von Bezügen der Mitglieder des Stadtrates insgesamt unterbleibt, da es sich bei den Vergütungen lediglich um pauschalisierte Aufwandsentschädigungen handelt.

## **FRAGENKREIS 2:**

### **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht an den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.

Der Werkausschuss (Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates) besteht aus dem Vorsitzenden (dem Oberbürgermeister) und 15 stimmberechtigten Mitgliedern; zur Zusammensetzung vgl. Anlage III. Für den Werkausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es liegt eine Dienstanweisung „Korruption“ vom 2. März 1998 bei der Stadt vor.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal, die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt. Die Zuständigkeiten stellten sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- Abwasserbetrieb, für die Investitionsplanung, Zuschüsse und Zuwendungen, Liquiditätsplanung, den Wirtschaftsplan, die Rechnungsprüfung und die Gebührenkalkulation;
- Stadtkasse, für den Zahlungsverkehr, Inkasso und Mahnwesen;
- Stadtwerke, Verbrauchsabrechnung, Erstellung und Versand der Gebührenbescheide für die Schmutzwassergebühr.

Im Rahmen der Verwaltung der versiegelten gebührenrechtlich relevanten Flächen wird sukzessive eine systematische und umfassende Überprüfung des Datenbestandes des Flächenkatasters und eine kontinuierliche Fortführung der Datenbank erfolgen. Die Kostenrechnung bzw. Gebührenkalkulation sowie die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt PC-gestützt.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüber hinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen. Verstöße gegen die kommunalrechtlichen Regelungen und Vergabevorschriften habe ich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

Grundsätzlich werden Ausschreibungen durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebssatzung. Darüber hinaus sind grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten.

**e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert. Die Verträge werden dezentral in den jeweiligen Abteilungen aufbewahrt.

### **FRAGENKREIS 3:**

#### **Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Konkret anstehende Investitionsvorhaben sind in der Regel im laufenden Wirtschaftsplan dargelegt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern (Ingenieurbüros) planerisch vorbereitet und vom Bau- und Umweltausschuss beraten und beschlossen.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes. Wir empfehlen im Rahmen der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr eine systematische Überprüfung der erfassten versiegelten Flächen und somit eine umfassende Aktualisierung / Fortschreibung des Flächenkatasters.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden untersucht.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung wird von Bediensteten der Stadt St. Ingbert EDV-gestützt geführt. Die Finanzbuchhaltung ebenso die Bescheiderstellung für die Niederschlagswassergebühr wird mit Hilfe des Systems „MPS“ durchgeführt.

Die Anlagenbuchhaltung wird in einer Nebenbuchhaltung in Excel geführt, wobei jeder einzelne Schacht und jede Haltung dargestellt werden. Es wird empfohlen die Anlagenbuchhaltung als Nebenbuchhaltung zur FIBU künftig mit Anbindung über eine Schnittstelle zu führen.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Stadtverwaltung mittels EDV durchgeführt.

Über eine eigene Kostenrechnung verfügt der Betrieb nicht, er bedient sich hierzu den Ressourcen der Stadtverwaltung. Im Rahmen der Gebührenkalkulation erfolgt im Rahmen der Gebührensplitting eine Aufteilung der Kosten auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Die Kostenaufteilung basiert auf den Ergebnissen der Berechnung des fiktiven Trennsystems, Angaben des EVS sowie betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig organisiert.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht jedoch kein zentrales Cash-Management, die Betriebe disponieren ihren Liquiditätsbedarf selbstständig.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Betrieb verfügt über kein Controlling. Eine Kontrolle der Plan-/Ist-Abweichungen erfolgt im Rahmen der Haushaltsüberwachung der städtischen Verwaltung. Aufgrund der Größenordnung des Betriebes konnte bisher ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

#### **FRAGENKREIS 4:**

##### **Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Analyse der wesentlichen Risiken des Betriebes wurde mit dem Abschluss der Arbeiten zur Vermögensbewertung, der Schadensklassifizierung und dem hieraus abgeleiteten Sanierungs- und Investitionsprogramm abgeschlossen. In einem nächsten Schritt sollen Maßnahmen zur Risikobeseitigung und Frühwarnsignale abgeleitet und eine abschließende Dokumentation der Risikobereiche geschaffen werden; die Umsetzung dieser Arbeiten steht zurzeit noch aus. In diesem Zusammenhang wurde damit begonnen organisatorische Strukturen neu aufzubauen und Verantwortungsbereiche neu zu schaffen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vgl. a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a).

#### **FRAGENKREIS 5:**

##### **Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Obige Finanzinstrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt, eine Beantwortung der entsprechenden Fragen (5 a - f) entfällt daher.

#### **FRAGENKREIS 6:**

##### **Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Betrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsysteem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert und dem Landesverwaltungsamt (LAVA) wahrgenommen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr. Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind. Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet. Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. a). Das Rechnungsprüfungsamt hat im Berichtsjahr keine Prüfung durchgeführt. Die Auftragsvergaben erfolgen unter Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes zur Sicherstellung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Vgl. a).

- e) **Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vgl. a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung der Empfehlungen?**

Vgl. a).

## FRAGENKREIS 7:

**Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Meine stichprobenweise Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ähnliche, nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen anstelle von zustimmungsbedürftigen Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Ich fand bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften oder der Betriebssatzung stehen oder notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.

## FRAGENKREIS 8:

### Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern planerisch vorbereitet und vom Bau- und Umweltausschuss beraten und beschlossen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Im Berichtsjahr wurden nur die üblichen Investitionen im Tiefbaubereich getätigt. Die Preisstruktur ist bekannt, Vergleiche werden angestellt.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen erfolgt durch das Bauamt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Jahr 2018 waren Investitionen von T€ 5.798 (Vorjahr: 4.890) geplant. Tatsächlich wurden Investitionen von T€ 1.800 (Vorjahr: 3.093) durchgeführt. Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Maßnahmen waren nicht zu verzeichnen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Ich fand bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

#### **FRAGENKREIS 9:**

##### **Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung habe ich keine Verstöße festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Nach unseren Feststellungen werden vergleichende Angebote eingeholt. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibung (Submission).

#### **FRAGENKREIS 10:**

##### **Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Ja, bei Bedarf und Anforderung. Darüber hinaus im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde dem Werksausschuss nicht vorgelegt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

In den mir vorgelegten Berichten und Protokollen wurde über die Wirtschaftsplanung sowie über die Investitionstätigkeit des Betriebes informiert.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehlpositionen und Unterlassungen habe ich im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes keine derartige Versicherung abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte entdeckt.

#### **FRAGENKREIS 11:**

##### **Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Das Infrastrukturvermögen des Betriebs ist regelmäßig bis zum Ende seiner Nutzungsdauer gebunden und betriebsnotwendig.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Betrieb hat aufgabenbedingt kein Vorratsvermögen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich dafür keine Anhaltspunkte entdeckt. Darüber hinaus ist das Kanalnetz regelmäßig bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zweckgebunden. Eine gezielte Realisierung von stillen Reserven ist demnach nicht möglich.

## FRAGENKREIS 12:

### Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlusstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes an der um die Zuschüsse bereinigten Bilanzsumme beträgt rd. 50 %. Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr Landeszuschüsse von 73 T€ erhalten. Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung ergeben.

## FRAGENKREIS 13:

### Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt rd. 50 %. Dies kann als angemessen beurteilt werden. Es bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Aufgrund der Vorgaben des EVSG als lex specialis zum KAG Saar ist bis zur Gesetzesänderung 2014 weder eine Eigenkapitalverzinsung, noch eine kalkulatorische Abschreibung in der Gebühr zulässig. Eine Gewinnausschüttung an den Haushalt der Stadt ist nach diesen Grundsätzen unzulässig, da bisher nur pagatorische Kosten über die Gebühr finanziert werden. Ausschüttungen sind grundsätzlich nicht zulässig, die Frage nach der Ausschüttungspolitik stellt sich nicht.

## FRAGENKREIS 14:

### Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der Abwassersammlung im Gebiet der Stadt St. Ingbert. Die gesammelten Abwässer werden bis auf Kleineinleiter den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zugeführt. Das Jahresergebnis wird nicht

segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen im oben genannten Sinne werden nach den von mir gemachten Feststellungen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe in der Abwasserbeseitigung ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.

#### **FRAGENKREIS 15:**

##### **Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Wirtschaftsjahr wurde ein Überschuss von T€ 825 erwirtschaftet.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Mit Wirkung zum 1.1.2018 wird die, seit dem 1.1.2012 geltende Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,03 €/ cbm auf 3,23 €/cbm sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,6 €/qm auf 0,73 €/qm erhöht. In der Gebührenkalkulation, die einen dreijährigen Kalkulationszeitraum umfasst, sind erstmals (kalkulatorische) Abschreibungen berücksichtigt, deren Höhe, über den dreijährigen Kalkulationszeitraum betrachtet, durchschnittlich um T€ 144 über den auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten berechneten Abschreibungen liegen.

Mit der Gebührenerhöhung wird nicht nur der bestehende Verlustvortrag ausgeglichen, sondern durch den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen auch gleichzeitig verhindert, dass die Tilgungsleistungen die Höhe der Nettoabschreibungen (Abschreibungen vermindert um Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen), kumuliert betrachtet, übersteigen.

**FRAGENKREIS 16:**

**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Vgl. 15 b).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. 15 b).

VORWEGEXEMPLAR

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Büro Markus Hafner Wirtschaftsprüfer (im Folgenden Wirtschaftsprüfer) und Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliche Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungs- aufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - c) die beratende und gutachtlche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

- (1) Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.